

TANZ ART

der etwas andere Tanzsportverein e.V.

Vereinsregister Hannover Nr. 78 05

Satzung

(Fassung vom 16.01.2009)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen "Tanz Art der etwas andere Tanzsportverein". Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein strebt die Aufnahme in die entsprechenden Vereine und Verbände an, die der Erreichung seines Vereinszwecks dienlich sind.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateurtanzsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege regionaler, überregionaler und internationaler Sportbeziehungen verwirklicht.
2. Der Verein strebt die Integration homosexueller und bisexueller Menschen sowie von Menschen mit HIV und Aids in das Sportleben an. Die Aktivitäten des Vereins sind jedoch nicht auf diese Personenkreise begrenzt.

§ 3 Finanzen, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne

des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und erhält erst Gültigkeit, sofern das Finanzamt die Unbedenklichkeit hinsichtlich der Gemeinnützigkeit des Vereins bestätigt.
6. Alle InhaberInnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Davon ausgenommen sind ÜbungsleiterInnen oder TrainerInnen, die zum Zweck der unter § 2 Abs. 1 und 2 angeführten Vereinsziele vom Vorstand vertraglich an den Verein gebunden werden können und deren Vergütung nach Vorgaben und Richtlinien des zuständigen Landessportbundes in angemessenem Rahmen erfolgt.
7. Der Verein befließt sich politischer, ideologischer und religiöser Neutralität.
8. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den "SLS Leinebagger e.V." in Hannover,

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Mitglied steht dem/der AntragstellerIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist an den Vorstand binnen eines Monats nach Bekanntwerden der Ablehnung zu richten. Gegen eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung gibt es keine Berufung. Die Ablehnung durch die Mitgliederversammlung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.
4. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch Erklärung erfolgen. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Vierteljahres der Austrittserklärung.
5. Der Vorstand kann durch Beschluß ein Mitglied durch Streichung aus der Mitgliederliste entfernen, wenn dies trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist.
6. Der Vorstand kann ein Mitglied durch Beschluß aus dem Verein ausschließen, wenn dieses in grober Weise oder vorsätzlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung der Entscheidung beim Vorstand einzu legen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Wirksamkeit des Ausschlusses.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft findet eine Rückzahlung von Beiträgen, die für zukünftige Zeiträume geleistet wurden, nicht statt.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr für neue Mitglieder festsetzen.
4. Über Ermäßigungen, Befreiungen und Stundungen der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der /dem Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch ein anderes Vereinsmitglied zur Versammlungsleitung wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung über die Tagesordnung
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - c) Wahl der RechnungsprüferInnen
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - e) Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen
 - f) Entlastung des Vorstands
 - g) Beschlußfassung über die Nichtaufnahme eines/einer BewerberIn oder den Ausschluß eines Mitglieds
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlußfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten usw.)
 - j) Beschlußfassung über den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan
 - k) Beschlußfassung über die Änderung der Vereinssatzung (einschließlich der Änderung des Vereinszwecks)
 - l) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei BeisitzerInnen. Die Anzahl der BeisitzerInnen wird vor einer Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die/der Vorsitzende ist allein, je zwei andere Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.
5. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden. Von der Regelung der einzelnen und/oder der geheimen Wahl kann abgewichen werden, wenn sich gegen einen Vorschlag der Abweichung kein Widerspruch erhebt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, wird für die verbleibende Amtszeit auf der nächsten Mitgliederversammlung einE NachfolgerIn gewählt.
7. Vorstandsmitglieder können jederzeit auf einer Mitgliederversammlung durch Wahl neuer Vorstandsmitglieder abberufen werden.

§ 9 Einberufung von Vereinsorganen

1. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.
2. Der Vorstand tritt zusammen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
3. Zu Sitzungen von Vereinsorganen müssen alle jeweiligen Organmitglieder eingeladen werden. Die Einladung wird vom Vorstand vorgenommen.
4. Die Einladung zur Sitzung eines Vereinsorgans kann schriftlich, persönlich oder fernmündlich erfolgen. Eine schriftliche Einladung gilt einem Vereinsmitglied oder Organmitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

5. Eine Einladung muß mit einer Frist von 7 Tagen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung kann jedes Vereinsmitglied erheben.
6. Zu Mitgliederversammlungen muß die Einladung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

§ 10 Beschlußfassung von Vereinsorganen

1. Alle Vereinsorgane fassen ihre Beschlüsse auf ihren jeweiligen Sitzungen.
2. Alle Sitzungen finden vereinsöffentlich statt. Nicht-Vereinsmitglieder können als Gäste teilnehmen, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
3. Stimmberechtigt in einer Sitzung sind nur persönlich anwesende Mitglieder des jeweiligen Organs. Die Bevollmächtigung zur Stimmausübung ist ausgeschlossen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern diese Satzung oder rechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmen. Abstimmungen erfolgen per Akklamation oder durch offenes Handzeichen. Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim. Von geheimer Wahl kann abgesehen werden, wenn sich gegen den Vorschlag der offenen Wahl kein Widerspruch erhebt.
5. Vereinsorgane sind nur beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordentlich eingeladen wurde, es sei denn, alle jeweiligen Organmitglieder sind anwesend.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.
7. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende, anwesend sind. Ansonsten ist der Vorstand beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die Mitgliederversammlung kann über Anträge, die die Auflösung des Vereins, die Änderung des Vereinszwecks, die Änderung der Satzung oder Wahlen zum Vorstand zum Gegenstand haben, nur entscheiden, wenn dies in der Einladung Bestandteil der vorläufigen Tagesordnung war. Bei Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung die zu ändernden Teile der Satzung benannt werden.

§ 11 Protokolle

1. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.
2. Satzungsänderungen sind im Wortlaut festzuhalten.
3. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist von dem/der ProtokollantIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§ 12 RechnungsprüferInnen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei RechnungsprüferInnen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie unterliegen keinerlei Weisungen durch den Vorstand.

2. Die RechnungsprüferInnen haben das Recht der jederzeitigen Prüfung von Kasse und Büchern.
3. Die RechnungsprüferInnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann den Verein jederzeit auflösen.
2. Der Beschluß zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
3. Zur Auflösung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder des Vereins zu LiquidatorInnen.